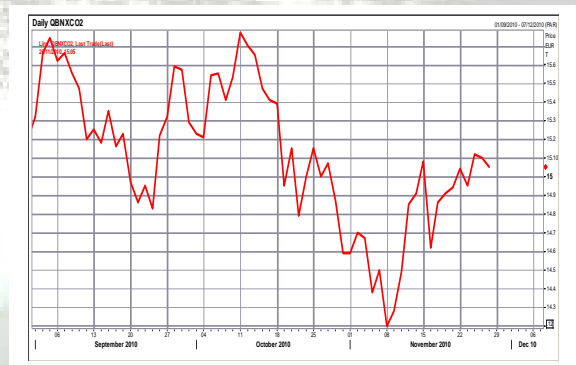


- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

## Emissionsbrief 10-2010

Infos aus der Praxis des Emissionshandels  
Ausgabe vom 29.11.2010



EUA Spot 01.09.2010-26.11.2010

Quelle: Bluenext Paris

## Ausstieg aus Emissionshandel in 2012 als Antwort auf Auktionierung und Zuteilungskürzung in 2013 - Die NTPC-CERs kommen!

Nachdem in unserem Emissionsbrief 09-2010 ausführlich zu den Auswirkungen der kommenden Zuteilungsregeln für 2013-2020 berichtet wurde, ist vielen Anlagenbetreiber klar geworden, dass deren wirtschaftliche Situation bezüglich einer nicht mehr kostenlosen Zertifikatezuteilung ab 2013 vollkommen neu überdacht werden muss.

Wenn plötzlich eine hohe Zahl an Betreibern mit eher geringeren Ausstoßmengen bis zu 25.000t/Jahr bemerkt, dass die neuen Zuteilungsmengen an ein Produktionsniveau von 2 oder 4 Vorjahren gekoppelt sind und nicht auf Basis eines bisherigen Besitzstandes berechnet werden, dann kann ein Verbleib im Emissionshandel plötzlich sehr schmerzhaft werden.

Weitere Themen in unserem aktuellen Emissionsbrief 10-2010 sind die NTPCs (Non-Third-Period-Certificates) und die ins Leere gehen-den Sanktionen der DEHSt gegen „Mini-TEHG-Sünder“.

### Der Übergang von der 2. zur 3. Handelsperiode

Mit der Einführung des CO<sub>2</sub>-Emissionshandels im Jahre 2005 wurden Kriterien vorgegeben, welche Firmen zur Teilnahme verpflichtet sind. Diese Kriterien beziehen sich zu einem Teil auf installierte Kapazitäten zur Energieerzeugung, zum anderen Teil auf installierte Kapazitäten zur Produktion bestimmter Güter. Eines dieser Kriterien ist dann erfüllt, wenn die installierte Feuerungswärmeleistung (FWL) der vorhandenen Kesselanlagen größer als 20 MW ist. Die tatsächliche Nutzung der installierten Kapazitäten spielt dabei keine Rolle. Es sind in vielen Fällen - historisch bedingt - wesentlich höhere Kapazitäten installiert, als tatsächlich gleichzeitig benötigt werden. So ist es als Bei-

spiel nicht selten, dass bei einer installierten Kapazität der Feuerungswärmeleistung von 30 MW für ein ganzes Jahr nur 30.000 MWh in Anspruch genommen wurden, entsprechend einem Nutzungsgrad von weniger als 13 %. Entsprechend gering ist der verursachte jährliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß mit ca. 6800 t. Aus der Sicht der CO<sub>2</sub>-Bilanz handelt es sich also um eine sehr kleine Emission, deren Erfassung nicht unbedingt erforderlich wäre. Durch die formale Situation bei der installierten FWL ist aber die Teilnahme am Emissionshandel zwingend vorgeschrieben.

Der damit verbundene Aufwand ist zwar für die in einer ähnlichen Situation befindlichen Firmen unangenehm, war aber noch hinnehmbar, solange die erforderlichen CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte kostenlos zugeteilt wurden.

Dies wird sich mit dem Beginn der 3. Handelsperiode im Jahre 2013 ändern, denn die kostenlose Zuteilung soll - beginnend mit einer kostenlosen Zuteilung von nur noch 80 % der erforderlichen Menge - bis zum Jahre 2027 auf 0 % kostenlose Zuteilung gesenkt werden. Für bestimmte Unternehmen in der EU (z. B. Stromversorger) wird sogar bereits im Jahre 2013 die kostenlose Zuteilung auf Null gesetzt werden, sofern es nicht eine nationale Sonderregel wie in Polen gibt.

Der Kauf einer Menge von 6800 t CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte am Markt, bei einem heutigen Marktpreis von ca. 15 Euro/tCO<sub>2</sub> würde aber über 100.000 Euro jährlich erfordern.

Fazit: Alle Anlagen, die weiterhin zur Teilnahme am CO<sub>2</sub>-Handel verpflichtet sind, müssen ab dem Jahre 2013 in mehr oder minder starkem Maße CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte käuflich erwerben. Die generelle kostenlose Zuteilung wird beendet. Damit entsteht eine



grundsätzlich neue Situation, die:

- a) den Wunsch nach dem Ausscheiden aus der Pflicht zur Teilnahme verstärkt
- b) die Überlegungen zur Verminderung des Energiebedarfs mittels technischer Optimierung in neuem Lichte erscheinen lässt.

### **Gibt es einen Weg zum Ausscheiden aus der Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel?**

Für Anlagen mit einem relativ kleinen Leistungsbedarf gibt es im Prinzip 2 Wege zum Ausscheiden.

#### **Neue EU-Vorschrift**

Die neue EU-Vorschrift für die 3. Handelsperiode sieht die Möglichkeit vor, dass Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW und einem historisch belegten CO<sub>2</sub>-Ausstoß von weniger als 25.000 t pro Jahr unter bestimmten Bedingungen aus der Teilnahme ausscheiden können. Allerdings ist diese Vorschrift noch nicht in nationales Recht für Deutschland umgesetzt und es kann sein, dass die damit verbundenen Auflagen diesen Weg nicht attraktiv machen. Eine Beurteilung dazu wird erst nach Erscheinen der für Deutschland gültigen Auslegung der EU-Vorschrift möglich sein. Diese Möglichkeit sollte von Betreibern kleinerer Anlagen aber auf jeden Fall im Auge behalten werden.

#### **Die 20 MW-Grenze des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (TEHG)**

Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW und Industriebetriebe mit entsprechenden Produktionsgrenzen sind nicht verpflichtet, am Emissionshandel teilzunehmen. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass sich an dieser Grenze auch bei einer eventuell kommenden Novellierung des Nationalen Gesetzes nichts ändern wird. Das heißt, dass alle Anlagen, die eine kombinierte Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW haben (bzw. Produktgrenzen unterschreiten), nicht der Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel unterliegen. Es ist nun von höchstem Interesse, dass die als Bezug genommene Feuerungswärmeleistung (FWL) seitens der DEHSt die entsprechend der aktuellsten Betriebs-Genehmigung (nach BImSchV) genehmigte FWL ist. Die genehmigte FWL wird in aller Regel der Summe der FWL aller installierten Kessel entsprechen, weil die Betriebs-Genehmigung mit jeder Installation eines neuen Kessels aufgestockt wurde. Im tatsächlichen Betrieb werden aber niemals alle Kessel gleichzeitig gefahren. Der Betreiber vermeidet jedoch in der Regel den Abbau scheinbar überflüssiger Kapazitäten, weil die im Normalfall nicht benötigten Aggregate als Redundanz zur Verfügung stehen sollen, um beim

Ausfall von Aggregaten eingesetzt werden zu können und damit die ununterbrochene Wärmeversorgung des Betriebes zu sichern. Es wäre deshalb in der Regel kein gangbarer Weg, einen Teil der Kessel stillzulegen, um unter die 20 MW-Grenze zu kommen.

### **Infobox Unser Angebot zum Ausstieg aus der TEHG**

*Da seit Ende Oktober 2010 die gesetzliche Lage für die 3. Handelsperiode für den CO<sub>2</sub>-Handel ab 2013 klar ist (immer weniger kostenlose Zertifikate), sollte von jedem Betreiber, der von der Größenordnung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Frage kommt (bis zu 25.000t CO<sub>2</sub>/Jahr), möglichst bald entschieden werden, ob dieser im verpflichtenden Emissionshandel verbleiben möchte oder nicht.*

*Emissionshändler.com® berät zu dieser Thematik schon länger und erfolgreich Anlagenbetreiber, ob und in welcher Form es möglich ist, einen Ausstieg in der laufenden oder nächsten Handelsperiode aus der Emissionshandelspflicht vorzunehmen.*

*Zu diesem Zweck nimmt Emissionshändler.com® eine für den Betreiber kostenlose Vorprüfung vor, die den Sinn hat, die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Ausstiegs bis zum 31.12.2012 abzuschätzen.*

*In einem ersten Schritt wird von uns also unverbindlich geprüft, wie und mit welchen Methoden dies in dem jeweils individuellen Falle eventuell möglich ist. Hierfür benötigen wir vom Betreiber vorab per Mail:*

1. das letzte Monitoringkonzept
2. den Emissionsbericht 2009
3. den Zuteilungsbescheid für 2008-2012
4. bei Industriebetrieben optional eine grobe Einschätzung der voraussichtlichen Produktmengen für die Jahre 2010-2013

*Sobald Emissionshändler.com® diese Unterlagen vom Betreiber erhalten hat, bekommt dieser innerhalb weniger Tage eine kostenlose Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, ob sich der Betreiber noch in dieser laufenden Periode 2008-2012 aus dem CO<sub>2</sub>-Handel abmelden könnte.*

*In einem zweiten Schritt gibt Emissionshändler.com® dem Betreiber dann in einem Angebot einen Ausblick über die nächsten, möglichen Aktivitäten und unterlegt dies in einem Angebot, welches dieser entweder annehmen oder ablehnen kann.*

*Selbst wenn eine Abmeldung in der laufenden Handelsperiode nicht wahrscheinlich erscheint, prüft Emissionshändler.com® dies aber auch schon für den Zeitraum ab 2013, sobald die entsprechenden Durchführungsverordnungen bekannt werden. Infos zum weiteren Vorgehen unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Telefonkontakt Freecall 0800 - 590 600 02*

*Eine begleitende, rechtliche Beratung kann optional ebenfalls erfolgen, dies wird jedoch nicht durch Emissionshändler.com® angeboten, sondern durch Anwaltskanzleien, die sich auf diese Thematik spezialisiert haben (Anfrage gerne über Emissionshändler.com®).*



Trotzdem sollte auch die Möglichkeit untersucht werden, ob Kessel stillgelegt oder durch moderne Aggregate (Kraft-Wärme-Kopplung) von eventuell kleinerer Leistung ersetzt werden können. Aber auch **ohne eine tatsächliche Stilllegung von Aggregaten besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, aus dem Emissionshandel auszuscheiden.**

### **Voraussetzung für die Reduzierung auf <20MW**

Eine Voraussetzung für die im Folgenden beschriebenen Wege ist unerlässlich:

Der tatsächliche Bedarf aus den Gegebenheiten der Produktion und der übrigen Wärmeversorgung sollte zu keinem Zeitpunkt zu einem Überschreiten der 20 MW-Marke führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige FWL höher liegt, als der tatsächliche Betriebsbedarf, weil der Kesselwirkungsgrad und eventuelle Verluste anderer Art zu berücksichtigen sind.

Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich anhand der minutlichen Betriebsaufzeichnungen der Vorjahre und einer ergänzenden Schätzung für die Zukunft feststellen. Die Analyse darf jedoch nicht von dokumentierten Mittelwerten über längere Zeiträume (z.B. Stundenmittelwerte) ausgehen, sondern muss auf dem genauen Verlauf der Anforderung basieren (z.B. minutliche Registrierung). Sollten seltene Lastspitzen auftreten, dann ist u.U. durch Lastmanagement eine Vergleichmäßigung sinnvoll und erreichbar.

Führen diese Analysen zu dem Schluss, dass der Bedarf nie höher sein wird als 20 MW FWL, dann gibt es verschiedene Möglichkeiten, die tatsächliche Maximal-FWL technisch zu begrenzen, ohne dass dafür Kapazitäten stillgelegt werden müssen.

### **Die Begrenzung der zugeführten Brennstoffmenge**

Der FWL von 20 MW entspricht die Zufuhr einer bestimmten Brennstoffmenge. Wird die maximal zugeführte Menge durch automatische Regeleinrichtungen so begrenzt, dass keine größere Menge zu den Kesseln gelangen kann, dann ist die Einhaltung der 20 MW-Grenze gesichert. Man spricht dann von einer automatischen Verriegelung der Zufuhr beim Erreichen eines bestimmten Wertes. In praxi wird allerdings das konkrete Beschreiten dieses Weges unter Umständen sehr beschwerlich. Dafür verantwortlich sind insbesondere zwei Gründe:

Wenn die Kessel sowohl mit Gas als auch mit Öl befeuert werden können, werden zusätzliche Umschalt-Überwachungen erforderlich.

Weitaus schwerwiegender ist allerdings die Tatsache, dass das vorhandene Regelkonzept der Kessel mit einer Begrenzung des Brennstoffstromes nicht umgehen kann, denn die Brennstoffzufuhr ist im allgemeinen eine geregelte Größe, während die Führungsgröße der

Dampfdruck im Kessel ist, der auf einem vorgegebenen Sollwert gehalten werden muss, weil andernfalls eine Abschaltung des Kessel erfolgt. Wird also über eine Verriegelung in die geregelte Größe Brennstoffzufuhr eingegriffen, gerät das System außer Takt, wenn nicht vorher aufwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

Trotzdem kann es sein, dass bei bestimmten Anlagen-Konfigurationen die Leistungsbegrenzung über die Brennstoffzufuhr der technisch günstigste Weg ist, um aus der Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel herauszukommen.

### **Die Begrenzung der produzierten Dampfmenge**

Der Mengenstrom an Dampf hinter den Kesseln ist ein Maß für die aktuelle Feuerungswärmeleistung. Allerdings ist eine quantitative Umrechnung erforderlich, die den Kesselwirkungsgrad und eventuelle andere Verluste berücksichtigt. Existieren mehrere Kessel, dann müssen die Dampfmenge der einzelnen Kessel summiert werden. Wird die einer FWL von 20 MW entsprechende Dampfmenge erreicht, dann muss durch das Drosseln der Dampfmenge in der Dampfleitung zwischen Kessel und Verbraucher sichergestellt werden, dass auch bei weiter steigendem Bedarf trotzdem die Dampfmenge nicht mehr ansteigt. Dies nennt man eine Verriegelung, die durch mechanische Komponenten (Drosselventile) und eine entsprechende Ergänzung des Regelsystems bewirkt wird. In diesem Falle ist aber der Eingriff in das Regelsystem gering.

Die tatsächliche Ausführung der Verriegelung wird je nach dem Istzustand der Anlage sehr unterschiedlich ausfallen. Um den optimalen Weg zu finden, ist eine umfassende Bestandsaufnahme des Istzustandes erforderlich. Es wird sich oft erweisen, dass die zusätzlichen Hardware-Maßnahmen relativ wenig Aufwand erfordern. Allerdings ist eine sehr gründliche Analyse, Spezifikation und Dokumentation erforderlich, weil hier in einer Weise in das System eingegriffen wird, die auch die Betriebs-Genehmigung betrifft und begutachtet werden muss.

### **Weitere Schritte zum Ausscheiden aus der Pflicht zur Teilnahme aus dem Emissionshandel**

Ist über die technische Vorgehensweise zur Leistungsbeschränkung die Entscheidung gefallen, was im Allgemeinen erst nach einer entsprechenden Analyse durch externe Experten erfolgen kann, dann sind weitere Schritte erforderlich, um zum formellen Akt des Ausscheidens zu kommen.

Dem Gutachter sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die ihm ermöglichen, der Behörde gegenüber zu bestätigen, dass die vorgesehenen Maß-



nahmen effektiv und zuverlässig verhindern, dass zukünftig eine höhere Leistung als 20 MW FWL gefahren werden kann. Diese Unterlagen können recht umfangreich werden, weil z.B. anlagenspezifisch der aktuelle Kesselwirkungsgrad, die Genauigkeit der Dampfmengenmessung und dergleichen nachgewiesen werden müssen.

Der zuständigen Behörde ist eine Änderungsmitteilung zu machen, dass die Anlage in Zukunft bei einer Gesamtleistung von maximal 20 MW FWL begrenzt ist. Die Behörde wird diese Mitteilung bestätigen, nachdem sie das Gutachten eingesehen hat. Bei reiner Gas- oder Ölfeuerung würde diese Begrenzung ein Ausscheiden aus den BImSch-Anforderungen und dadurch auch aus der Einstufung als Anlage im Emissionshandel bedeuten.

Der DEHSt ist mitzuteilen, dass diese Änderungen mit behördlicher Bestätigung durchgeführt wurden sowie der Zeitpunkt des Wirksamwerdens. In gewissen Fällen wird erfahrungsgemäß die DEHSt auch Einsicht in die fachlichen Unterlagen verlangen, bevor sie das Ausscheiden aus der Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel bestätigt.

### Die Kosten-Nutzen-Analyse

Wie eingangs dargelegt, werden sich – beim Verbleib im Emissionshandel und Zukauf der Emissionsrechte – ab der 3. Handelsperiode über die Jahre summiert oft Kosten von mehreren Millionen Euro ergeben. Der Aufwand für die Maßnahmen zum Ausscheiden aus dem Emissionshandel beläuft sich aber mit Sicherheit auf einen – meistens eher kleinen - Bruchteil dieser Summe, wenn die vorhandenen Einrichtungen dem üblichen Standard entsprechen.

In allen Fällen, in denen ohnehin Änderungen im Kesselhaus vorgesehen sind, insbesondere beim Übergang von reiner Dampferzeugung zur Kraftwärmekopplung, sollten diese von vornherein in die Analyse einbezogen werden. Dann sollte ein optimiertes Gesamtkonzept entwickelt werden, bei dem die Einsparung von Mitteln durch Wegfall des Kaufes von CO<sub>2</sub>-Rechten in die Investitionsentscheidung mit Eingang findet.

Das Gleiche ist zu beachten, wenn die historisch benötigte maximale Wärmemenge einem Wert der FWL entspricht, der etwas größer ist als 20 MW. Wünschenswerte Maßnahmen zur Energieeinsparung im Produktionsprozess oder beim Heizwärmebedarf, die diesen Wert auf unter 20 MW-Äquivalent bringen, können dann auch betriebswirtschaftlich interessant werden, wenn die durch Wegfall des Kaufes von Emissionsrechten eingesparten Mittel in der Kosten-Nutzen-Analyse für diese Maßnahmen berücksichtigt werden.

### Anlagen mit mehr als 20 MW FWL

Sollte es wegen der betrieblichen Anforderungen nicht möglich sein, den Bedarf unter einen Wert entsprechend 20 MW FWL zu drücken, empfiehlt sich trotzdem eine erneute Behandlung bereits durchgeführter Optimierungsüberlegungen unter Berücksichtigung der Aufwendungen zum Kauf von CO<sub>2</sub>-Rechten in der 3. Handelsperiode. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass sich jährliche Einsparungen über einen Zeitraum von vielen Jahren summieren, während die Investitionen zur Energieeinsparung nur einmal aufgebracht werden müssen.

### Infobox

#### Worst-Case-Szenario bei CERs wird Realität

*Emissionshändler.com® veröffentlichte Anfang Oktober 2010 in seinem Emissionsbrief 08-2010 und auch in anderen Medien in viel beachteten Artikeln eine Analyse zu NTPC-Zertifikaten und zu der Gültigkeit von CER-Zertifikaten ab 01.01.2013. Hierbei wurde ein Worst-Case-Szenario untersucht, welches gemäß der EU-Richtlinie 2009/29/EG vom 23.04.2009, in Artikel 11a, Absatz 9 vorsieht, dass die EU-Kommission bestimmte CER-Zertifikate bereits zum 01.01.2013 für ungültig erklären kann (im Sinne der Abgabeverpflichtung). Die Abgabe ist ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr für das letzte Periodenjahr 2012 möglich.*

*Nummehr hat die EU-Klimaschutzkommissarin Connie Hedegaard dies Ende November 2010 genau so in eine Vorlage umgesetzt, die am 15. Dezember den Experten der EU-Staaten im Climate Change Committee zur Abstimmung vorgelegt werden wird. Stimmen diese dann zu, haben Ministerrat und das Europäische Parlament noch drei Monate Zeit, einen eventuellen Widerspruch einzulegen (was nicht erwartet wird).*

*Damit hat die EU zum frühestmöglichen Zeitpunkt erreicht, dass keine CERs mehr aus HFC-23 oder Lachgas-Projekten (Adipinsäureproduktion) im EU-ETS eingesetzt werden können.*

*Die nun zu erwartenden Auswirkungen auf die CER-Preise und eventuelle Probleme bei Betreibern, die solche CERs (auch als Non-Third-Period-Certificates, NTPC-Zertifikate bezeichnet) erst noch in den nächsten Monaten bekommen werden, können in unserem Emissionsbrief 08-2010 nachgelesen werden.*

*Info unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Telefon Freecall 0800 - 590 600 02*

### Sanktionen der DEHSt gegen kleinere Berichtssünder gehen ins Leere

Wie bereits in der letzten Woche bekannt wurde, gelingt es der DEHSt kaum mehr, Sanktionen gegen Betreiber durchzusetzen, die gegen Vorschriften des TEHG in kleinerem Umfang verstoßen haben. Strafen von 100 Euro/t CO<sub>2</sub> sind offensichtlich in einigen Fällen als



unverhältnismäßig einzustufen und werden daher von Gerichten gekippt.

Eine rechtliche Einschätzung zur Situation gibt nachfolgend unser Gastautor Dr. Markus Ehrmann von der Kanzlei Scholtka & Partner, Rechtsanwälte aus Berlin.

### **Verwaltungsgericht erklärt Verwaltungspraxis der DEHSt zu Sanktionen für rechtswidrig.**

**In letzter Zeit ist die DEHSt in ihrer Verwaltungspraxis dazu übergegangen, Sanktionen zu verhängen, wenn emissionshandelspflichtige Anlagenbetreiber ihrer Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen für die von ihren Anlagen verursachten Emissionen nicht nachkommen. Diese Sanktionen fallen in der zweiten Zuteilungsperiode recht einschneidend aus, da nach der gesetzlichen Grundlage eine Zahlungspflicht in Höhe von 100 Euro für jede nicht abgegebene Emissionsberechtigung festgesetzt werden kann. Diese Zahlungspflicht ist umso schwerer nachvollziehbar, wenn die Nichterfüllung der Abgabepflicht lediglich auf kleineren und fahrlässigen Fehlern im Emissionsbericht beruht, etwa einem Zahlendreher, die der Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig erkannt hat. Diese Praxis der DEHSt zur Verhängung recht hoher Geldzahlungen auch bei nur kleineren Fehlern hat das Verwaltungsgericht Berlin nun in mehreren aktuellen Urteilen für rechtswidrig erklärt. Auch wenn diese Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind, lohnt sich also der Widerspruch gegen solche Zahlungsbescheide.**

#### **1. Rechtlicher Rahmen**

Die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) verhängte Sanktion dient zur Durchsetzung der Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen, die wiederum auf den Emissionsberichten beruht. Der rechtliche Rahmen stellt sich dabei wie folgt dar:

##### **1a) Die Berichtspflicht und ihre Durchsetzung**

Gemäß § 5 TEHG ist der emissionshandelspflichtige Anlagenbetreiber verpflichtet, die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen zu ermitteln und der zuständigen Landesbehörde jeweils bis zum 1. März des Folgejahres zu berichten. Dieser Bericht muss gemäß § 5 Abs. 3 TEHG durch eine sachverständige Stelle verifiziert werden. Die Emissionsberichte werden gemäß § 5 Abs. 4 TEHG durch die Landesbehörden stichprobenartig überprüft und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) übermittelt. Diese Berichtspflicht kann nach § 17 TEHG

durchgesetzt werden: Liegt der zuständigen Behörde nicht bis zum 31. März eines Folgejahres ein den Anforderungen nach § 5 TEHG entsprechender Bericht vor, so verfügt sie die Sperrung des Kontos des Anlagenbetreibers. Er kann dann also keine Berechtigungen an Dritte übertragen und deswegen keinen Emissionshandel durchführen.

##### **1b) Die Abgabepflicht und ihre Durchsetzung**

Daneben besteht die „Kardinalpflicht“ des Emissionshandels, nämlich die Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG: Danach hat der Anlagenbetreiber bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres eine Anzahl von Berechtigungen an die DEHSt abzugeben, die den durch seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht. Diese Abgabepflicht wiederum kann gemäß § 18 TEHG durchgesetzt werden: Kommt der Verantwortliche seiner Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG nicht nach, so setzt die DEHSt für jede emittierte Tonne Kohlendioxid, für die der Anlagenbetreiber keine Berechtigungen abgegeben hat, eine Zahlungspflicht von 100 Euro fest. Von dieser Festsetzung einer Zahlungspflicht kann gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 TEHG nur abgesehen werden, wenn der Anlagenbetreiber seiner Abgabepflicht aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte. Soweit der Verantwortliche nicht ordnungsgemäß über die durch seine Tätigkeit verursachten Emissionen berichtet hat, schätzt die zuständige Behörde gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 TEHG die durch die Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen. Diese Schätzung bildet dann die unwiderlegliche Basis für die Abgabeverpflichtung nach § 6 Abs. 1 TEHG. Die Sanktionszahlung befreit indes nicht von der Verpflichtung, die fehlenden Berechtigungen noch abzugeben, § 18 Abs. 3 TEHG. Schließlich sollen die Namen der Verantwortlichen, die gegen ihre Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 TEHG verstoßen, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, § 18 Abs. 4 TEHG.

#### **2. Problemstellung**

Nach diesen Regelungen ergibt sich für den Anlagenbetreiber folgende Konstellation: Er ist verpflichtet, Emissionsberechtigungen in Höhe der von ihm tatsächlich „verursachten“ Emissionen abzugeben. Allerdings wird diese Menge an verursachten Emissionen nicht eigens durch die DEHSt in einem Bescheid festgelegt. Als Anknüpfungspunkt kann daher allein der Emissionsbericht nach § 5 TEHG dienen. Daraus ergibt sich die Frage, ob ein Anlagenbetreiber seiner Abgabepflicht nach § 6 TEHG nachgekommen ist, wenn er zwar Emissionsberechtigungen entsprech-



end seinem Emissionsbericht abgegeben hat, dieser aber fehlerhaft ist. Mit anderen Worten: Ist die Erfüllung der Abgabepflicht fraglich, wenn die Zahl der „berichteten“ Emissionen von der Zahl der „verursachten“ Emissionen abweicht? Diese Frage wurde nun in einigen Fällen besonders deutlich, in denen die DEHSt für nur kleine und versehentliche Fehler Zahlungspflichten in bedeutsamer Höhe festgesetzt hat.

### 3. Entscheidungen des VG

Das Verwaltungsgericht hat nun in seinen Entscheidungen die Verwaltungspraxis der DEHSt als rechtswidrig erkannt. Es hält fest, dass unter dem Begriff der „verursachten“ Emissionen im Sinne von § 6 Abs. 1 TEHG die von den Verantwortlichen gemäß § 5 TEHG ermittelten und berichteten Emissionen zu verstehen sind. Dies stützt das Verwaltungsgericht im Wesentlichen auf vier Argumente.

#### 3a) Akzeptierte Messungenaugigkeit

Das Verwaltungsgericht legt zunächst dar, dass nach der gesetzlichen Konstruktion eine gewisse Unsicherheit und Ungenauigkeit bei der Angabe der Daten der Emissionen akzeptiert ist. Dies macht das Verwaltungsgericht an der Verweiskette der gesetzlichen Anforderungen an einen Emissionsbericht fest: Gemäß § 5 Abs. 1 TEHG sind Emissionsberichte nach den Anforderungen in Anhang 2 Teil II TEHG zu erstellen. Dort wird wiederum auf Artikel 14 der Emissionshandelsrichtlinie verwiesen. Diese wiederum verweist auf die Monitoring-Leitlinien. Dort werden indes sowohl bei der Messung als auch bei der Berechnung von Emissionen für die Ermittlung der maßgeblichen Daten gewisse Unsicherheiten im Rahmen der „Messunsicherheit“ akzeptiert. Die tatsächlich „verursachten“ Emissionen sind daher nur mit diesen Unsicherheiten quantitativ fassbar. Ermittelt und berichtet daher ein Betreiber entsprechend den Anforderungen der Leitlinien, so kann nur dieser Emissionsbericht zur Konkretisierung der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG dienen. Versehentliche Fehler sind damit zu akzeptieren. Im Gegensatz dazu liegt eine Verletzung der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG nur vor, wenn der Betreiber gar keine Emissionsberechtigungen abgibt oder vorsätzlich weniger Emissionsberechtigungen, als Emissionen in seinem Bericht ausgewiesen sind. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber gar keinen Bericht abgibt, kann gemäß § 18 Abs. 3 TEHG eine Schätzung der Emissionen erfolgen, die dann die Grundlage für die Abgabe nach § 6 TEHG bildet.

#### 3b) Vertrauensschutz und Rechtssicherheit

Zudem betont das Verwaltungsgericht die Aspekte des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, nach

denen der gutgläubige Anlagenbetreiber geschützt werden muss. Dies gilt, wenn sich der Anlagenbetreiber bei der Abgabe des Emissionsberichtes keines Fehlers bewusst ist, er auf die Verifizierung durch den Sachverständigen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 TEHG vertraut und schließlich auch auf die stichprobenartige Überprüfung durch die Landesbehörde gemäß § 5 Abs. 4 TEHG vertraut. Dann soll der Anlagenbetreiber in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit seines Handelns geschützt werden, da er bis zum Stichtag alles getan hat, was von ihm aufgrund des Gesetzes erwartet werden kann.

#### 3c) Systematik

Zum Dritten führt das Verwaltungsgericht Aspekte an, die unter dem Begriff der systematischen Auslegung zusammengefasst werden können. Denn das Verwaltungsgericht weist darauf hin, dass der Fall von nicht ordnungsgemäßer Ermittlung und Bericht über Emissionen vorrangig nach § 17 TEHG und nicht nach § 18 TEHG sanktioniert wird. Bei bewusst wahrheitswidrigen Angaben würde schließlich das Strafrecht oder das Ordnungswidrigkeitsrecht eingreifen und nicht das Emissionshandelsrecht.

#### 3d) Verhältnismäßigkeit

Schließlich verweist das Verwaltungsgericht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser ist in der europarechtlichen Vorschrift über die Sanktionen, nämlich Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 der Emissionshandelsrichtlinie festgelegt. Das Kriterium der „höheren Gewalt“ im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 TEHG sei kein ausreichendes Korrektiv zur Herstellung dieser Verhältnismäßigkeit. Vielmehr komme dieser Grundsatz zum Tragen, wenn bei einfachen versehentlichen Fehlern, wie durch einen Zahlendreher bei der Übertragung der Daten, keine Sanktionen verhängt werden und diese vielmehr nur bei bewussten und gewollten Fällen der Nichtabgabe greifen. Denn sonst müsste selbst ein gutgläubiger Anlagenbetreiber, der Emissionsberechtigungen gemäß seinem Emissionsbericht abgibt, stets prophylaktisch mehr Berechtigungen abgeben, um einem späteren Vorwurf der DEHSt zu entgehen.

### 4. Wertung

Dem Urteil des Verwaltungsgerichts ist zuzustimmen. Seine Bedeutung ergibt sich schon allein aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht Berlin in der emissionshandelsrechtlichen Rechtsprechung bisher zumeist der Auffassung der DEHSt gefolgt ist. Konnten sich die Kläger in maßgeblichen Rechtsfragen durchsetzen, so erfolgte dies – wie zum Beispiel in der Entscheidung zum zweiten Erfüllungsfaktor – häufig



erst in der zweiten Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Das Verwaltungsgericht Berlin hat damit eine Einschätzung nach dem „gesunden Menschenverstand“, dass versehentliche Fehler nicht zu erheblichen Zahlungspflichten führen dürfen, mit guten juristischen Argumenten untermauert. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird umso deutlicher, als die Zahlungspflicht nicht die einzige Sanktion ist, sondern zudem eine Veröffentlichung der säumigen Anlagenbetreiber im Bundesanzeiger gemäß § 18 Abs. 4 TEHG erfolgen soll. Dieses im Umweltrecht neue und ungewöhnliche Instrument des „an den Pranger Stellens“ ist jedoch nur bei vorsätzlichen und groben Verletzungen der Abgabepflicht gerechtfertigt. Der Anlagenbetreiber kann indes bei der Ermittlung der Höhe seiner Abgabepflicht an gar nichts anderes als seinen eigenen Emissionsbericht anknüpfen. Denn es fehlt an dem Zwischenschritt eines Bescheides der DEHSt zur Festsetzung der Höhe der Abgabepflicht, wie dies etwa aus dem Steuerrecht bekannt ist. Die Urteile des Verwaltungsgerichts sind noch nicht rechtskräftig. Die DEHSt hat gegen sie Berufung eingelegt, daher ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in dieser Sache noch abzuwarten. Die Entscheidung wird auch in der dritten Zuteilungsperiode relevant sein, da die Regelungen über die Sanktionen nach den derzeit vorgelegten Entwürfen des Bundesumweltministeriums im Wesentlichen unverändert bleiben.

**Kontakt:**

Dr. Markus Ehrmann, Rechtsanwalt  
SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte  
E-Mail: markus.ehrmann@scholtka-partner.de

**Disclaimer**

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

**Unser Angebot**

Unser Angebot Gern steht Ihnen Emissionshaendler.com zur aktuellen Thematik der Zuteilungsbeschlüsse für 2013-2020, zum Ausstieg aus dem Emissionshandel (auch als Inhouse Workshop) sowie auch zu der Gültigkeit von CER- und ERU Zertifikaten ab 2013 aber auch für die Vereinbarung eines kostenlosen Besuchstermins in Ihrem Hause zur Verfügung. Gern unterstützen wir Sie ebenfalls in einer 1-Tages-Beratung bei der Optimierung Ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen zwecks Freisetzung von Zertifikaten. Sie erhalten außerdem jederzeit weitere Infos zum EUA-CER-Tausch als Spot- und Forwardgeschäft an der Börse.

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Herzliche Emissionsgrüße  
Ihr



Michael Kroehnert

**Emissionshaendler.com®**

Mitglied der Österreichischen Energiebörse EXAA  
Teilnehmer der Niederländischen Energiebörse APX  
Handelszugang zur EEX Leipzig

Vorstand im Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz  
BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)  
GEMB Gesellschaft für Emissionsmanagement und Beratung mbH

Helmholtzstraße 2-9  
D-10587 Berlin  
Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)  
Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com)

Freecall 0800 - 590 600 02  
Telefon: +49 30 - 398 8721-10  
Telefax: +49 30 - 398 8721-29  
Mobil: +49 177 309 22 00